

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. März 1951.

198/A.B.

zu 213/J

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. Pittermann und Genossen, betreffend ungleiche Behandlung der Lohnsteuerpflichtigen bei Abgeltung von Bombenschäden, weist Bundesminister für Finanzen Dr. Margaretha - im Nachhange zu seiner seinerzeitigen Beantwortung der Anfrage 194/J vom 16. Jänner 1951, betreffend Anrechnung von Kriegs- und Besatzungsschäden für Lohnsteuerpflichtige - darauf hin, dass eine steuermindernde Berücksichtigung von privaten Aufwendungen aus vergangenen Jahren in späteren Jahren nur im Gesetzeswege erfolgen könnte. In der Anfragebeantwortung heisst es:

"Der Tatbestand bezüglich der Chemischputzer, Färber und Appreteure ist folgender:

Produktionsunternehmungen sind gem. Art. IX Abs. 5 des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132/49, berechtigt, für im Jahre 1948 gemachte bestimmte Aufwendungen zu Lasten des Gewinnes 1948 steuerfreie Rücklagen in bestimmter Höhe zu bilden. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlass vom 27. Jänner 1951, Zahl 5523-9/51 (veröffentlicht im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, IV. Jahrgang, 6. Stück, unter Nr. 35), in Auslegung des gesetzlichen Begriffes "Produktionsunternehmungen" festgestellt, dass auch die Chemischputzer, Färber und Appreteure zu diesen Unternehmungen zu zählen sind.

Es ist daher auch den "Selbständigen", auf welche obige Ausführungen zutreffen, nur gestattet, bestimmte Aufwendungen im Jahre 1948 steuermindernd beim Einkommen für 1948 zu berücksichtigen, aber nicht gestattet, Aufwendungen vergangener Jahre in späteren Jahren anzurechnen."

-.-.-.-